



Konzept zum Distanzunterricht

Schule am Berg Wülfrath

Stand August 2020

Ergänzungen November 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	
1 Pädagogische Grundlagen	3
2 Ausgangssituation	4
2.1 Personalsituation	4
2.2 Verfügbare technische Ressourcen und digitale Lernmittel	4
2.3 Verfügbare Anwendungstools	4
3 Organisatorische Grundlagen	4
4 Rechtliche Grundlagen	5
5 Aufgaben der Lehrer*innen	6
4.1 Einbindung von Lehrer*innen mit attestiertem individuellem Risiko	6
6 Standards für Aufgaben im Distanzunterricht	7
5.1 Umfang	7
5.2 Organisation	7
5.3 Arbeitsaufträge	7
5.4 Abgabe und Feedback	8
7 Sonderpädagogische Unterstützung	8
8 Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten	9
9 Lernerfolgskontrolle und Leistungsüberprüfung	9
10 Fachkonferenzen	10
11 Fortbildungen	10
10.1 Fortbildungsbedarf des Kollegiums	10
10.2 Fortbildungsbedarf der Schüler*innen	10
10.3 Fortbildungsbedarf der Eltern	11

Vorbemerkungen

Für den Fall, dass im Rahmen eines örtlich auftretenden Infektionsgeschehens seitens der zuständigen Gesundheitsbehörde als notwendig angesehen wird, auch Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen ganz oder teilweise zu schließen, muss gewährleistet sein, dass der Distanzunterricht ohne Verzögerung einsetzen kann. Ebenfalls kann Distanzunterricht in Fällen, in denen der Präsenzunterricht nicht vollständig möglich ist, zur Ergänzung oder anstatt des Präsenzunterrichts erteilt werden.

Zu diesem Zweck haben wir diesen, pädagogisch-didaktische Grundlagen berücksichtigenden Organisationsplan für den dann einsetzenden Distanzunterricht erstellt. Für den Distanzunterricht gelten die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW als rechtliche Grundlage, die Lehrpläne der Fächer und die schulischen Unterrichtsvorgaben der Schule. Der Distanzunterricht ist, ebenso wie der Präsenzunterricht, verpflichtender Unterricht für die Schüler*innen. Das Konzept bezieht sich sowohl auf die Situation eines

- ausschließlichen Distanzunterrichts als auch
- einer rollierenden Beschulung in Kombination mit Distanzunterricht

Der Distanzunterricht an der Schule am Berg ruht auf den nachfolgenden pädagogischen und organisatorischen Grundlagen.

1 Pädagogische Grundlagen

Das Konzept zum Distanzunterricht basiert auf den im Schulprogramm benannten grundlegenden pädagogischen Leitzielen des Erziehungskonzeptes der Schule am Berg. Diese sind dort nachzulesen.

An dieser Stelle sei deshalb nur noch einmal kurz auf die obersten Leitziele „Wertschätzung“, „Persönlichkeitsentwicklung und Verantwortung für den eigenen Lernprozess“ und „Soziales Lernen“ verwiesen.

Diese Leitziele müssen sich auch in einem Konzept zum Distanzunterricht abbilden und wiederfinden und auch die bisherige schulische Entwicklungsarbeit muss in den Distanzunterricht einfließen.

Das bedeutet, dass die Absprachen und Regelungen zum Distanzunterricht unter Berücksichtigung dieses Wertebezuges getroffen worden sind.

Distanzunterricht als gleichwertige Form des Unterrichts muss wie dieser alle Dimensionen von Unterricht und den Bildungs- und Erziehungsauftrag abbilden und somit sowohl für die inhaltlichen und sozialen Aspekte als auch die Beziehungs- und Kontaktebene genutzt und eingesetzt werden.

Um möglichst wenige Anpassungen notwendig zu machen, wird bei der Planung von Unterrichtsvorhaben bereits mitbedacht, welche Lernphasen der Reihe in Präsenzunterricht stattfinden müssen und welche sich für den Unterricht auf Distanz anbieten. Dies wird auch von den Fachschaften bei der Erarbeitung der schulinternen Lehr- und Lernpläne berücksichtigt.

2 Ausgangssituation

2.1 Personalsituation

Die Schule am Berg eine Schule des gemeinsamen Lernens und zum Personal im Regelschulbereich gehören 2 Sonderpädagoginnen und 2 Sozialarbeiterinnen.

Es gibt momentan keine Fachkraft im Bereich Informatik.

2.2 Verfügbare technische Ressourcen und digitale Lernmittel

- Die Schule verfügt über 3 Klassensätze tablets für Schüler*innen.
- Für die Kolleg*innen gibt es 3 PC-Arbeitsplätze.
- Es gibt an der Schule einen Informatikraum.
- Die Schule verfügt noch nicht in allen Gebäudeteilen über W-LAN.

Eine Bedarfsabfrage bei den Schüler*innen hat stattgefunden, weitere Endgeräte für Schüler*innen und Kolleg*innen werden über den Schulträger beschafft. Es werden dennoch nicht alle bedürftigen Schüler*innen mit Geräten versorgt werden können. Viele von ihnen werden weiterhin auch ihre smartphones nutzen müssen.

2.3 Verfügbare Anwendungstools

- SchulCloud wird genutzt
- MicrosoftTeams ist installiert und in der Erprobungs- und Anwendungsphase
- LOGINEO

3 Organisatorische Grundlagen

- Distanzunterricht ist eine dem Präsenzunterricht gleichwertige Unterrichtsform. Er ist also Teil des in der Stundentafel der Jahrgänge vorgesehenen Unterrichts und ist auch inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft.

- Die Schüler*innen erfüllen durch Teilnahme am Distanzunterricht ihre Schulpflicht. (§ 6 Abs.1).
- Die Phasen des Distanzunterrichts sind als Selbstlernzeiten angelegt. Unsere Schüler*innen sind darauf durch bereits implementierte schulische Konzepte wie beispielsweise Lernzeiten, Logbuch, Lernbüroplaner und Wochenplanarbeit geübt und vorbereitet.
- Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden des Distanzunterrichts ist zwar der des Präsenzunterrichts gleichgestellt, es ist aber zu erwarten, dass die Schüler*innen für die Bearbeitung ihrer Aufgaben zu Hause mehr Zeit benötigen. Deshalb sollen die Aufgaben vom Umfang her reduziert werden.
- Distanzunterricht dient, ebenso wie der Präsenzunterricht, dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele und der individuellen Förderung. Im Distanzunterricht werden Themen vertieft, geübt und wiederholt, aber auch altersentsprechend neue Themen erarbeitet.
- Besondere Bedürfnisse einzelner Schüler*innengruppen (z. B. Abschlussklassen) sollen bei der Gestaltung der Phasen von Distanz- und Präsenzunterricht berücksichtigt werden.
- Der Distanzunterricht der Schule am Berg wird zunächst noch über die bereits eingerichtete und genutzte Schulcloud stattfinden und von MicrosoftTeams abgelöst werden..
- Der Zeitraum für die Kommunikation zwischen Schüler*innen, Lehrer*innen und Erziehungsberechtigten über die verschiedenen digitalen Medien (MicrosoftTeams Schulcloud, Schulmail...) wird auf 8.00 – 16.00 Uhr festgelegt.
- Der Schulträger stellt den Lehrer*innen und den Schüler*innen digitale Medien für den Distanzunterricht zur Verfügung, damit die Chancengleichheit sichergestellt werden kann.
- Sobald die entsprechende Ausstattung bei Lehrer*innen und Schüler*innen bereit steht, soll MicrosoftTeams zur Unterstützung der Kommunikation dienen.

4 Rechtliche Grundlagen

§ 29 SchulG

§ 48 SchulG

§ 70 SchulG

APO SI

Zweite Verordnung zur befristeten Veränderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG

5 Aufgaben der Lehrer*innen

- Die Lehrer*innen gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige pädagogisch-didaktische Begleitung der Schüler*innen als dem Präsenzunterricht gleichwertige Unterrichtsphase. Es können auch mehrere Lehrer*innen in Absprache den Distanzunterricht gestalten.
- Die Lehrer*innen geben den Schüler*innen regelmäßig Feedback über ihre Lern- und Leistungsentwicklung.
- Die Lehrer*innen stehen den Schüler*innen für Fragen zur Verfügung.
- Den Klassenlehrer*innen kommt im Rahmen des Distanzlernens eine besondere Verantwortung zu. Sie werden von den Fachlehrer*innen über die Vorhaben in den Fächern informiert, sodass sie das Anforderungsniveau und den Aufgabenumfang der Schüler*innen überblicken und ggfs. in Absprache mit den Fachkolleg*innen Anpassungen anregen können.
- Bei einer evtl. notwendigen Schulschließung laufen alle Absprachen und Informationen über die Klassenleitung.

5.1 Einbindung von Lehrer*innen mit attestiertem individuellem Risiko

- Lehrer*innen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes von der Verpflichtung zum Präsenzunterricht befreit sind, werden auch für die Erteilung von Distanzunterricht eingesetzt. Dies sollte bei der Stundenplangestaltung Berücksichtigung finden.
- Neben ihrem Einsatz im Distanzunterricht ist es auch denkbar, sie für weitere Aufgaben, die im Kontext des Unterrichts auf Distanz anfallen, einzusetzen, z.B.:
 - indem sie mit einem Teil ihres Stundendeputates mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben betraut werden, die in Distanz erledigt werden können (Material sichten und zusammenstellen, Korrekturarbeiten etc.),
 - indem sie den Präsenzunterricht einer Lerngruppe phasenweise z. B. über Videokonferenz oder Chat (Teamteaching) erteilen oder begleiten, sofern die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen (inkl. Einwilligung) erfüllt sind,
 - indem sie ggf. Schülerinnen und Schüler mit Corona-relevanten Grunderkrankungen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen (vgl. den von der KMK am 14.07.2020 beschlossenen „Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“ in Zif. II.4) oder bei denen das Gesundheitsamt aufgrund einer Infektion individuell Quarantäne verfügt hat, begleiten. Dies setzt eine intensive Absprache mit den entsprechenden Lehrkräften im Präsenzunterricht voraus

6 Standards für Aufgaben im Distanzunterricht – pädagogische und organisatorische Überlegungen

6.1 Umfang

- Aufgabenmenge und Aufgabenumfang des Distanzlernens richten sich nach der Stundentafel des jeweiligen Jahrgangs und nach der Praktikabilität.
- In Fächern, in denen zusätzlicher Präsenzunterricht stattfindet (z. B. in einem rollierenden System), reduziert sich der Aufgabenumfang um die Präsenzzeit.
- Für alle Fächer besteht die Verpflichtung, Materialien und Aufgaben zum Distanzunterricht beizusteuern.

6.2 Organisation

- Die Aufgaben werden den Schüler*innen bis Freitagabend zur Verfügung gestellt. Sie gelten für die dann kommende Schulwoche.
- Der/Die einzelne Lehrer*in gibt mit der Aufgabenstellung einen verbindlichen Abgabetermin an.
- Die Aufgaben sollten nach Möglichkeit online bearbeitet werden. Auch Arbeitsblätter sollten entweder online zu bearbeiten sein oder an Präsenztagen ausgegeben werden bzw. in der Schule abgeholt werden können.
- Die Lehrer*innen werden darauf achten, dass als Arbeitsmaterial und Aufgabenpool das jeweilige Schulbuch und die Arbeitshefte des Faches eingesetzt werden.

6.3 Arbeitsaufträge

- Die Arbeitsaufträge müssen klare Anweisungen und konkrete Erwartungen an die Schüler*innen enthalten. Das bedeutet, dass sie Informationen darüber enthalten, wie, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt die Aufgaben bearbeitet werden und in welcher Form sie eingereicht werden müssen. Auch Bewertungsmaßstäbe und die Form der Rückmeldung müssen enthalten sein.
- Die Lernaufgaben sollten so gestaltet sein, dass die Schüler*innen sie in der Regel alleine, d. h. ohne die andauernde Hilfe der Erziehungsberechtigten bearbeiten können. Deshalb sollten nach Möglichkeit folgende Dinge berücksichtigt werden:

Es sollten sowohl kleinschrittige, einfache als auch herausfordernde offene Aufgabenstellungen oder auch Referate enthalten sein. Das Anspruchsniveau sollte individuell angepasst werden.

- Es sollten verschiedene Aufgabentypen eingesetzt und kollaboratives Arbeiten ermöglicht werden.
- Hilfestellungen sollten bereitgestellt werden bzw. es sollte auf Hilfsmöglichkeiten verwiesen werden.
- Feste Sprechzeiten zur Unterstützung sollten parallel zum Stundenplan angeboten werden.

6.4 Abgabe und Feedback

- Die Aufgaben müssen von den Schüler*innen wie in der jeweiligen Aufgabenstellung vorgegeben eingereicht werden. Bei rollierender Beschulung kann das auch in den Präsenzstunden erfolgen.
- Rückmeldungen zu den Aufgaben werden nach einem transparenten, rotierenden Verfahren gegeben. Das bedeutet, dass die Schüler*innen regelmäßig, aber nicht durchgängig vollständige Rückmeldungen zu den Aufgaben erhalten müssen.
- Wichtige Instrumente des Feedbacks sind Verfahren wie Partner-Feedback und Peer-Feedback. Feedbackmethoden, die den Schüler*innen Selbsteinschätzung, individuelles Feedback und Selbstwirksamkeit ermöglichen, sollten verstärkt eingesetzt werden.
- Wenn Schüler*innen mehrfach ihre Aufgaben nicht erledigen, informiert der/die Fachlehrer*in die Klassenleitung. In Absprache nimmt der/die Fachkolleg*in oder die Klassenleitung Kontakt mit den betreffenden Schüler*innen bzw. den Erziehungsberechtigten auf.

7 Sonderpädagogische Unterstützung

- Für die Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die zielgleich oder zieldifferent an unserer Schule unterrichtet werden, entscheidet die Fachkonferenz Inklusion über alle erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen. Auch diesen Schülern wird ein gleichberechtigter Zugang zum Unterricht auf Distanz ermöglicht.
- Die Fachkonferenz Inklusion entscheidet über inhaltliche und methodische Unterstützungsmaßnahmen und sorgt in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Stellen dafür, dass die jeweils benötigten technischen oder medialen Hilfsmittel diesen Schülern auch im Distanzunterricht zur Verfügung stehen.

- Ebenfalls passt die jeweils zuständige Sonderpädagogin Aufgaben, Materialien und Methoden für den Distanzunterricht an.

8 Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten

- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht nachkommt.
- Der Organisationsplan ist daraufhin angelegt, dass alle Schüler*innen für den Distanzunterricht während der oben festgelegten Zeiten erreichbar sind.
- Um im Rahmen der Chancengleichheit allen unseren Schüler*innen die erfolgreiche Teilnahme am Distanzunterricht zu ermöglichen, haben wir eine Umfrage zum Stand der jeweiligen technischen Voraussetzungen gestartet und werden bei Bedarf – sobald die Endgeräte vor Ort zur Verfügung stehen - über die vom Schulträger bereitgestellten Medien als Leihgabe die technischen Voraussetzungen sicherstellen können.

9 Lernerfolgskontrolle und Leistungsüberprüfung

- Die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung (§ 29 SchulG27 in Verbindung mit den in den Kernlehrplänen bzw. Lehrplänen verankerten Kompetenzerwartungen) und zur Leistungsbewertung (§ 48 SchulG28 i. V. m. den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) gelten auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler*innen. (§ 6 Abs. 2)
- Die Fachkonferenzen legen die konkreten Vorgaben fest.
- Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichtes statt. (§ 6 Abs. 3) Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.
- Die Schüler*innen sind auch im Distanzunterricht verpflichtet, diesen vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen und die gestellten Aufgaben zu erledigen.

- Auch Schüler*innen mit corona-relevanten Vorerkrankungen sind verpflichtet, an den schriftlichen Leistungsüberprüfungen unter Wahrung der Hygienevorkehrungen teilzunehmen.

10 Fachkonferenzen

- Die Fachkonferenzen überprüfen Anpassungsmöglichkeiten von didaktischen Zugängen und Möglichkeiten der Leistungsüberprüfung im Hinblick auf Distanzunterricht.
- Die Fachkonferenzen überprüfen die schulinternen Lehrpläne und legen in den Unterrichtsvorhaben der schulinternen Lehrpläne diejenigen Lernphasen der Reihe fest, die in Präsenzunterricht stattfinden sollen oder sich für den Unterricht auf Distanz anbieten.
- Fachspezifische Anwendungstools und digitale Formen des Unterrichts werden erarbeitet, erprobt und ausgewählt.

11 Fortbildungen

11.1 Fortbildungsbedarf des Kollegiums

- Der Fortbildungsbedarf des Kollegiums wird zu Beginn des Schuljahres erhoben.
- Im Hinblick auf die Nutzung vorhandener individueller Kompetenzen im Kollegium ist geplant, diese im Sinne von Mini-Fortbildungen zu nutzen.
- Im Bereich der Erstellung und Nutzung von digitalem Unterrichtsmaterial werden Fortbildungen geplant.
- Sobald die technische Ausstattung (Endgeräte, Software, Zubehör) vorhanden ist, werden auch hierzu spezifische Fortbildungen stattfinden.
- Fortbildungen im Bereich von Anwendungstools und Microsoft Teams haben im November 2020 stattgefunden.

11.2 Fortbildungsbedarf der Schüler*innen

- Auch hier gilt, dass, sobald die technische Ausstattung vorhanden ist, die Schüler*innen eine Einführung in das Arbeiten mit den entsprechenden Programmen und Plattformen erhalten.
- Eine Überarbeitung und Erweiterung des Methodenkonzeptes um fest im Schuljahresablauf implementierte Elemente ist vorgesehen.

11.3 Fortbildungsbedarf von Eltern

- Sobald die technische Ausstattung vorhanden ist, sollte bei den Eltern eine Abfrage erfolgen um evtl. Unterstützungsbedarf zu eruieren.
- Inwieweit diese Unterstützung von Seiten der Schule geleistet werden kann oder externe Angebote von den Eltern genutzt werden können, muss dann bedarfsorientiert organisiert werden .